

# RS OGH 1956/11/21 7Ob579/56

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1956

## Norm

ABGB §1042 C2

## Rechtssatz

Bei der Lösung der Frage, wieweit das Vermögen eines verschollenen Unterhaltspflichtigen zur Unterhaltsleistung herangezogen werden könnte, sind nicht bloß die Einkünfte des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen, sondern es ist auch das Stammvermögen in Betracht zu ziehen, das allenfalls selbst auf die Gefahr seiner Aufzehrung angegriffen werden muß, wenn der standesgemäße Unterhalt der Kinder gefährdet ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 579/56

Entscheidungstext OGH 21.11.1956 7 Ob 579/56

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0025381

## Dokumentnummer

JJR\_19561121\_OGH0002\_0070OB00579\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)